

Datenschutzordnung des Musikerverbandes Schleswig-Holstein e.V. (MVSH)

(Beschlissen vom Präsidium am 05.09.2026)

1 Allgemeiner Grundsatz

- 1.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verband nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verband wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
- 1.2 Mit dem Beitritt eines Mitgliedsvereins zum Musikerverbandes Schleswig-Holstein e.V. erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Verbandseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b)** DS-GVO).
- 1.3 Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Verbands) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

2 Beitritte in den MVSH

Mit dem Beitritt eines Vereins nimmt der MVSH folgende personenbezogene Daten auf:

- Name des Vereins
- Vor- und Zuname Ansprechpartner und Mitglieder
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Mitgliedsverein wird zudem eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom MVSH intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Verbandzweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3 Austritte aus dem MVSH

Beim Austritt von Mitgliedsvereinen werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu Verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedsvereins, die die Kassenverwaltung des Verbands betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verband aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

4 Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

4.1 Als Mitglied des Bundesverband Deutscher Musikerverbände e.V. (BDMV) und zur Förderung der Verbandsarbeit beim Kultusministerium Schleswig-Holstein ist der MVSH verpflichtet, seine Mitgliedsvereine und die Anzahl der aktiven Mitglieder an den übergeordneten Bundesverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den BDMV stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des MVSH.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion der Vereinsmitglieder
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins
- Kontaktdaten Mitgliedsverein

4.2 Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Verbandssatzung (Präsidiumsmitglieder, Ausschussmitglieder), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband übermittelt.

4.3 Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

4.4 Der Verband erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Bundesverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

5 Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des BDMV e.V. kann der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des MVSH oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Instrument sowie das Prädikat.
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des Landes- und Bundesverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

6 Pressearbeiten / Homepage

6.1 Der MVSH informiert die Tagespresse sowie der Verbandszeitschrift BDMV über z.B. Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und sonstige Social Media Plattformen des Verbands veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Digitalen Medien des Verbands entfernt. Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Stellen (BDMV usw.) von dem Widerspruch des Mitglieds.

6.2 Der MVSH veröffentlicht auf seiner Homepage die gemeldeten Kontaktdaten seiner Mitgliedsvereine zum Zwecke Ihrer Eigenwerbung. Die Kontrolle der Richtigkeit erfolgt über die Mitgliedsvereine. Für die Richtigkeit sind die Mitgliedsvereine verantwortlich und der MVSH übernimmt keine Haftung. Die Mitgliedsvereine können jederzeit schriftlich der Veröffentlichung Ihrer Daten widersprechen.

7 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- 7.1 Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage, der Verbandszeitung und Sozialen Medien des Verbands bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
- 7.2 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

8 Veranstaltungen und Lehrgänge des MVSH und Landesmusikjugend

8.1 Anmeldung und Datenerhebung

Anmeldungen können *schriftlich oder elektronisch* erfolgen. Im Rahmen der Anmeldung dürfen die für die Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Nachbereitung und Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung oder des Lehrgangs erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Vor- und Nachname
- Verein bzw. Vereinszugehörigkeit
- Instrument bzw. Register
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- erforderliche Angaben zum Teilnahme- und Ausbildungsstatus
- Angaben zur Unterkunft und Belegung
- Angaben zur Verpflegung
- erforderliche Angaben zur Veranstaltungsorganisation
- bei Minderjährigen die erforderlichen Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.

8.2 Elektronische Anmeldung

Die elektronische Anmeldung kann über geeignete digitale Formular- und Verwaltungssysteme erfolgen. Werden dabei externe Dienstleister eingesetzt, ist deren Einsatz vorab hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Soweit ein externer Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag des MVSH verarbeitet, sind die Anforderungen des Art. 28 DS-GVO einzuhalten. Der Zugriff auf die erhobenen Daten ist auf die Personen zu beschränken, die diese Daten zur Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

8.3 Datenschutzinformation

Bei jeder Erhebung personenbezogener Daten werden die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DS-GVO über die Verarbeitung informiert. Bei elektronischen Anmeldungen ist die Datenschutzinformation unmittelbar im Anmeldeverfahren oder über einen eindeutig erreichbaren Link zugänglich zu machen.

8.4 Unterkunft, Verpflegung und Veranstaltungsorganisation

Soweit für die Durchführung einer Veranstaltung Angaben zu Unterkunft, Zimmerbelegung, Verpflegung oder besonderen organisatorischen Anforderungen erforderlich sind, dürfen diese erhoben und an die mit der Durchführung beauftragten Stellen übermittelt werden. Dabei sind nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten zu übermitteln.

8.5 Gesundheits- und Ernährungsdaten

Angaben zu Krankheiten, Allergien, Medikamenten und sonstigen gesundheitlichen Besonderheiten sowie gegebenenfalls Lebensmittelunverträglichkeiten werden ausschließlich erhoben, soweit dies für die Betreuung, Verpflegung, Aufsicht oder Sicherheit während der Veranstaltung erforderlich ist. Die Angabe dieser Daten ist freiwillig, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese ausdrücklich und gesondert eingeholt. Die Daten werden nicht über die Veranstaltung hinaus gespeichert, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder andere rechtliche Verpflichtung entgegensteht.

8.6 Minderjährige

Bei minderjährigen Teilnehmenden können die für die Durchführung und Betreuung erforderlichen Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten erhoben werden. Soweit die Einwilligung oder Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, wird diese in geeigneter Form eingeholt und dokumentiert. Dies gilt auch bei elektronischen Anmeldeverfahren.

8.7 Foto- und Videoaufnahmen

Die während der Veranstaltungen und Lehrgänge angefertigten Foto- und Videoaufnahmen können zum Zweck der Verbandsarbeit auf den Social-Media-Kanälen oder in Printmedien der Fachbereiche, des Landesverbandes oder der Landesmusikjugend gespeichert und veröffentlicht werden. Soweit hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert und freiwillig eingeholt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem MVSH widerrufen werden. Bereits veröffentlichte Druckerzeugnisse oder Veröffentlichungen, die vor dem Widerruf rechtmäßig erfolgt sind, bleiben hiervon unberührt.

8.8 Speicherung und Löschung

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zu 12 Monate nach Veranstaltungsende gespeichert und anschließend gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie sie für die jeweilige Veranstaltung erforderlich sind. Bei elektronischen Anmeldeverfahren gilt die Löschfrist auch für die dort gespeicherten personenbezogenen Daten.

8.9 Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

9 Elektronische Anmeldeverfahren

(Zweck, Rechtsgrundlage, erhobene Daten, Sicherheit und Verschlüsselung, Speicherdauer)

Der Musikverband Schleswig-Holstein (MVSH) und die Landesmusikjugend bieten für die Anmeldung zu ihren Veranstaltungen und Lehrgängen ein **elektronisches Anmeldeverfahren** über die eigene Website oder externe Plattformen an. Die Verarbeitung der für die Anmeldung und Durchführung erforderlichen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zum Schutz der Daten bei der Übertragung werden moderne **Verschlüsselungsverfahren (wie SSL/TLS über HTTPS)** eingesetzt. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden – **spätestens 12 Monate nach Veranstaltungsende** –, sofern dem keine **gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** entgegenstehen.

10 Externe Dienstleister und Auftragsverarbeitung

10.1 Einsatz von Dienstleistern

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, zur Verwaltung der Mitglieder sowie zur IT-Unterstützung und Kommunikation kann der MVSH externe Dienstleister (z. B. Cloud-Anbieter, Webhoster, Druckereien für Vereinsmagazine, externe Buchhaltungssoftware) einsetzen.

10.2 Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung (AVV)

Soweit diese Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitgliedern, Beschäftigten oder Interessierten erhalten oder diese im Auftrag des MVSH verarbeiten, schließt der MVSH, Verträge zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß **Art. 28 DSGVO** ab. Dadurch wird vertraglich sichergestellt, dass die Dienstleister die Daten ausschließlich nach den Weisungen des MVSH verarbeiten und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten ergreifen.

10.3 Prüfung und Auswahl

Der Vorstand oder die für den Datenschutz zuständige Person prüft vor der Zusammenarbeit und in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit der Dienstleister im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die abgeschlossenen Verträge und Prüfungen werden dokumentiert.

10.4 Drittlandstransfers

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur, wenn für das betreffende Land ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder geeignete Garantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) vereinbart wurden, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

11 Datenschutzinformation unmittelbar beim Online-Anmeldeverfahren für Veranstaltungen

Wird für die Anmeldung zu Veranstaltungen oder Lehrgängen ein Online-Verfahren über die Website des MVSH oder über einen externen Dienstleister genutzt, werden die betroffenen Personen unmittelbar im Rahmen des Anmeldevorgangs gemäß Art. 13 DS-GVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Die Datenschutzinformation enthält insbesondere Angaben zu:

- dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Datenschutzbeauftragten,
- den Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
- den verarbeiteten Daten bzw. Datenkategorien,
- den Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern,
- einer gegebenenfalls erfolgenden Übermittlung in Drittländer,
- der Speicherdauer,
- den Rechten der betroffenen Personen,
- dem Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen,
- dem Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde,
- dem Einsatz externer Dienstleister bzw. der technischen Durchführung der Online-Anmeldung,
- Foto- und Videoaufnahmen, soweit dieser Bestandteil des jeweiligen Anmeldeverfahrens sind.

Die Datenschutzinformation muss unmittelbar im Anmeldeverfahren oder über einen eindeutig erreichbaren Link zugänglich sein.

12 Kooperationen mit Unternehmen

Hat der MSH ein Kooperationsabkommen mit Unternehmen abgeschlossen. Können Daten von Mitgliedsvereinen übermittelt werden. Die Mitgliedsvereine / Personen können dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

13 Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter

13.1 Benennung Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Der MVSH benennt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies nach Art. 37 DS-GVO oder § 38 BDSG gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere, wenn in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, eine gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz-Folgenabschätzung eine Benennungspflicht auslöst oder die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG aus anderen Gründen erfüllt sind.

13.2 Benennung Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter ohne gesetzl. Verpflichtung

Der MVSH kann auch ohne gesetzliche Verpflichtung eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn dies zur Sicherstellung des Datenschutzes im MVSH als sinnvoll erachtet wird.

13.3 Amtszeit / schriftliche Bestellung Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Die Benennung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des MVSH für eine gegebene Amtszeit oder bis auf Widerruf. Die Benennung ist schriftlich festzuhalten.

13.4 Aufgaben

Die beziehungsweise der Datenschutzbeauftragte unterstützt und berät den MVSH und die Organe in allen Fragen des Datenschutzes. Sie beziehungsweise er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie dieser Datenschutzordnung.

13.5 Weisungsrecht

Die beziehungsweise der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung dieser Fachkunde weisungsfrei und direkt dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Sie oder er darf wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

13.6 Information an die Mitgliedsvereine

Die Kontaktdaten der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben und an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet.

14 Hinweise auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), zuständig.

Die Beschwerde kann online unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/meldungen> eingereicht werden.

Diese Datenschutzordnung des MVSH ist vom Präsidium beschlossen und tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Rendsburg, 06.10.2026

gez. K. Pries

Präsident/-in

gez. T. Manthey

Schriftwart/-in

gez. M. Schreiber

Schatzmeister/-in